# Soja-Tagung 2017 in Rastatt

# Eiweißpflanzenanbau auf Ökologischen Vorrangflächen im Rahmen des Greenings

- Informationen zur aktuellen Rechtslage -

Dr. Richard Wildmann, Referat 25



#### **Bisherige Situation**

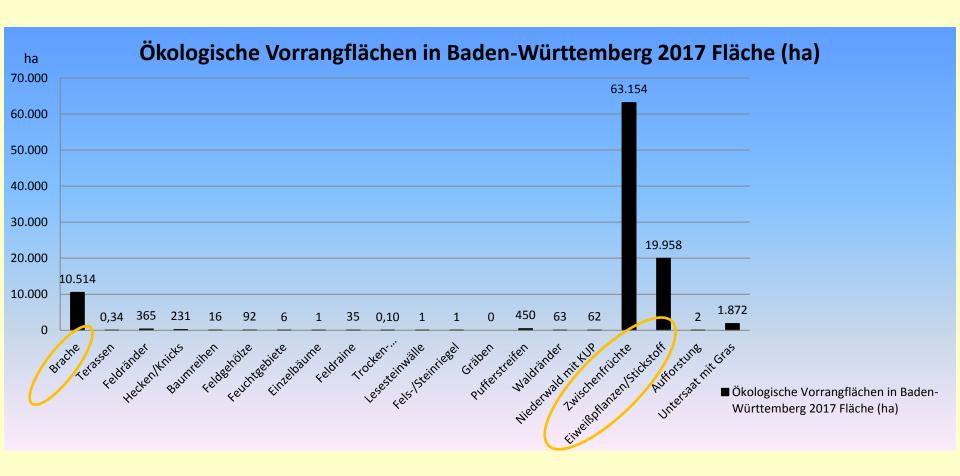
- Eiweißpflanzenanbau ist zur Erbringung von Greeningverpflichtungen auf ökologischen Flächen ab 2015 zulässig
- Aufnahme als ÖVF in die EU-Regelungen erfolgte auf besonderen Wunsch von Deutschland mit der Möglichkeit des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln bei Bedarf (!)
- Maßnahme wurde bereits bei der Rechtsetzung hinsichtlich ihrer Wirkungen bzgl. der Biodiversität kritisch diskutiert (!)

#### **Anbausituation:**

- Hohe Akzeptanz des Eiweißpflanzenanbaus als ÖVF
- Ausweitung der Anbaufläche insgesamt
- Anstieg des Teilnahmeumfangs bei der FAKT-Maßnahme Anbaudiversifizierung (mit 10 Prozent Leguminosenanbau und Anrechnung der Leguminosen als ÖVF)
- Teilweise Betriebe mit sehr hohem Optimierungsgrad
  - bei Anbau,
  - FAKT-Teilnahme,
  - ÖVF-Anrechnung und
  - ggf. Leguminosen-Vertragsanbau

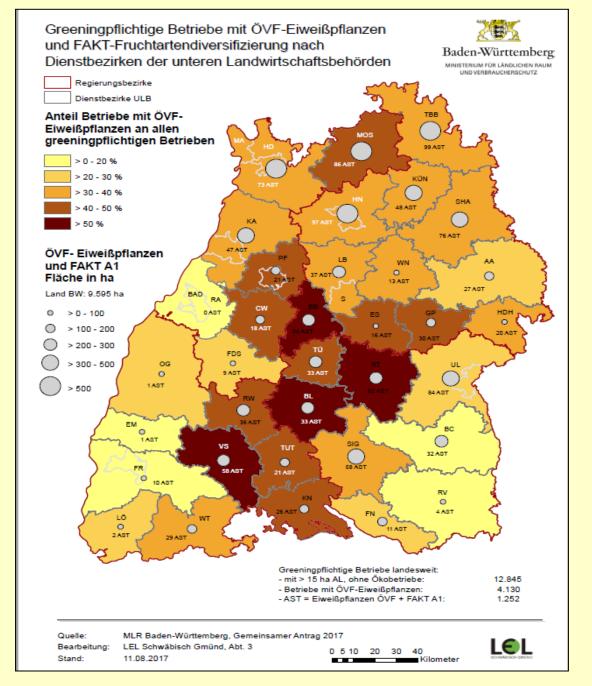


#### Verteilung der beantragten ökologischen Vorrangflächen



Quelle: Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg







# Änderung der Verordnung (EU) Nr. 639/2014

#### - Folgen für den Eiweißpflanzenanbau -

#### Verordnung (EU) 2017/1155 ändert die Verordnung (EU) Nr. 639/2014

- Verabschiedung durch EU-KOM am 15.02.2017
- Veröffentlichung am 30.06.2017

Änderungen der Greeningauflagen sind ab 1. Januar 2018 gültig.



#### Änderungen des Greenings in folgenden Bereichen:

- Verbot von Pflanzenschutzmittelanwendung auf ÖVF
- Zulässigkeit von Mischungen:
   ÖVF-Leguminosen mit anderen Kulturpflanzen möglich
- ÖVF-Untersaat: Gras und <u>Leguminosen</u>
- Zusammenfassung bzw. neue Kategorisierung der ÖVF-Landschaftselemente



## Anderung der Verordnung (EU) Nr. 639/2014

- Folgen für den Eiweißpflanzenanbau -

#### 1) Verbot von Pflanzenschutzmittelanwendung auf ÖVF \*)

- PSM-Einsatzverbot bezieht sich auf <u>folgende ÖVF-Kategorien</u>:
  - Brache
  - Zwischenfrüchten/Gründecke
  - Leguminosen
- Antragsjahr.



"Alles" was zu der jeweiligen Kultur "zugeordnet" wird.

D.h. zur Aussaat gehört u.a.:

- die Vorsaatbehandlung,
- die Saatbeetvorbereitung,
- ggf. eine vorbereitende PSM-Behandlung vor der eigentlichen Saat.



## Änderung der Verordnung (EU) Nr. 639/2014

#### - Folgen für den Eiweißpflanzenanbau -

#### d.h. für ÖVF-Brachflächen

- PSM-Verbot umfasst den kompletten Stilllegungszeitraum (im Antragsjahr).
- Brache endet mit der Vorbereitung/Durchführung der Ansaat der Folgekultur (→ Ernte Folgekultur erst im Folgejahr).
  - PSM darf daher nur unmittelbar zur Vorbereitung der Folgefrucht angewendet werden.
  - Dies ist bei ÖVF-Brachen frühestens ab dem 1. August erlaubt.

#### d.h. für ÖVF mit Untersaat von Gras oder Leguminosen \*)

- Für den Zeitraum des PSM-Einsatzverbots gilt jeweils das, was stärker einschränkt:
  - nach der Ernte der Hauptkultur bis zur Aussaat der neuen Hauptkultur <u>oder</u>
  - mindestens 8 Wochen nach der Ernte der Hauptkultur.



## Änderung der Verordnung (EU) Nr. 639/2014

- Folgen für den Eiweißpflanzenanbau -

#### 2) Mischung von ÖVF-Leguminosen mit anderen Kulturpflanzen

"Auf Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen bauen die Betriebsinhaber die stickstoffbindenden Pflanzen an, die in einer vom Mitgliedstaat aufgestellten Liste aufgeführt sind. Diese Liste enthält die stickstoffbindenden Pflanzen, bei denen der Mitgliedstaat davon ausgeht, dass sie zur Verbesserung der biologischen Vielfalt beitragen, und kann Mischungen von stickstoffbindenden Pflanzen und anderen Pflanzen einschließen, sofern die stickstoffbindenden Pflanzenarten vorherrschen. …"

[Artikel 45 Absatz 10 VO (EU) Nr. 639/2014]

Im Zuge der neuen Verordnung werden auch Mischungen/Gemenge mit **Leguminosen und Nicht-Leguminosen** für das Greening zugelassen, sofern die stickstoffbindenden Arten vorherrschend sind.



#### Neuerungen durch die "Omnibus-Verordnung"

#### Omnibus VO beinhaltet im Agrarteil u.a. Änderungen für die

- 1. Säule (Direktzahlungen, gemeinsame Marktorganisation)
- 2. Säule (ländliche Entwicklungspolitik (u.a. FAKT))

Einigung im Agrarteil (Gesamtkompromiss zu den landwirtschaftlichen Bestimmungen) erfolgte auf Fachebene am 12.10.2017.

<u>Andere</u> Politikbereiche der Omnibus-Verordnung sind noch in Diskussion.

 D.h. eine Gesamteinigung über alle Politikbereiche hinweg ist nicht bis Ende 2017 möglich.

#### Daher geplant:

- Abspaltung des Agrarteils vom Rest der OmnibusVO
- Vorzeitiges Inkrafttreten des Agrarteils: 1. Januar 2018



#### Omnibus VO: Änderung beim Greening – u.a. bei ÖVF

- ggf. neue Alternativen zum bisherigen Leguminosenanbau? -

#### Ökologische Vorrangflächen im Sinne der EU-VO:

- Änderungen bei der Gewichtung
- zusätzliche ÖVF-Elemente und

		3
<ul> <li>zukünftig ÖVF-Leguminosen (oh</li> </ul>	ne PSM-Einsatz):	$0.7 \to 1.0$

 neu: Bracheform mit Ansaat bienenfreundlicher Mischungen (Pollen und Nektarspendern)!
 (aber: keine FAKT-Förderung parallel möglich)

<ul> <li>neu: durchwachsene Silphie</li> </ul>	0,	,7	7
--	----	----	---

neu: Miscanthus0,7

ÖVF-KUP (Niederwald mit Kurzumtrieb):

0,3 → 0,5



Gewichtungsfaktor

1.5

# Übersicht der voraussichtlichen ÖVF in DE (ab 2018)

ÖVF-Element		Gewichtung
Brache		1,0
Brache – Bienenmischung		1,5
Terrassen		1,0
	Hecken/Gehölzstreifen/Baumreihe	2,0
	einzeln stehender Baum	1,5
Landschafts- elemente	Feldgehölz	1,5
	Graben	2,0
	Traditionelle Steinmauern/sonstiges	1,0
Pufferstreifen u. Feldränder	(jetzt zusammengefasst)	1,5
Waldränder (ohne Er.)		1,5
KUP		0,5
bestimmte Aufforstung		1,0
Zwischenfrüchte/ Gründecke		0,3
Leguminosen		1,0
durchwachsene Silphie		0,7
Miscanthus		0,7

#### A 1 – Fruchtartendiversifizierung

Die Leguminosen können als ÖVF für das Greening bei den bei den Direktzahlungen angerechnet werden.

Ab 2018 ist jedoch auf Grund der Delegierten VO (EU) 1155/2017 bei den ÖVF-Leguminosen im Antragsjahr kein PSM-Einsatz "von der Aussaat bis nach der Ernte" erlaubt.



# Situation in BW: Betriebe mit FAKT-A1 und ÖVF-Leguminosen

#### Von den 1.817 AS mit FAKT A1,

- nutzen 1.252 AS die Leguminosen als ÖVF, d.h. > 2/3.
- Diese bauen 9.595 ha Leguminosen als ÖVF an.
- Im Durchschnitt baut ein Betrieb mit A1 + ÖVF- Leguminosen 7,6 ha Leguminosen an.
  - Das entspricht derzeit: 7,6 ha x Greeningfaktor 0,7 = 5,3 ha ÖVF.
  - Das entspricht zukünftig: 7,6 ha x Greeningfaktor 1,0\* = 7,6 ha ÖVF.
    - \* künftig 1,0 (Omnibus-VO)





#### KOM lässt folgende Reaktionen zu:

#### 1.) Ausstieg aus der Maßnahme A1

innerhalb der 5-jährigen Verpflichtungslaufzeit **gemäß Revisionsklausel** nach Artikel 48 der VO (EU) Nr. 1305/2013 **ohne Rückzahlung** der bereits erhaltenen Ausgleichszahlung.



#### **FAKT**

#### KOM lässt folgende Reaktionen zu:

#### 2.) Alternativen für Erbringung der ÖVF (I)

- Verpflichtungsumfang der FAKT- Begrünungen darf ohne Rückzahlungsforderung jährlich nach unten schwanken:
  - Für <u>laufende Verpflichtungen</u> zulässige Unterschreitungsspanne
     30%, bei <u>Neuverpflichtungen ab 2018</u> (Neueinstieg oder entsprechende VU-Erweiterung)
     20%.
  - Weitere Verringerung oder sanktionslosen Ausstieg aus den Begrünungen lässt KOM nicht zu.
    - Revisionsklausel darf nicht angewandt werden, weil kein direkter Zusammenhang zwischen Begrünungen und ÖVF besteht.



#### KOM lässt folgende Reaktionen zu:

#### 2.) Alternativen für Erbringung der ÖVF (II)

- Zur Erfüllung des ÖVF-Umfangs Umstieg innerhalb der FAKT-Maßnahme E2 "Brachebegrünung mit Blühmischungen"
  - von <u>E2.1 "Brachebegrünung ohne ÖVF-Anrechnung"</u>
     (710 EUR/ha) auf
  - → E2.2 "Brachebegrünung mit ÖVF- Anrechnung" \_\_(330 EUR/ha).

#### Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

